

Elektrobetten und Zubehör

Merkblatt für die leihweise Abgabe

Anspruchsvoraussetzungen

Personen, die zu Hause auf ein Elektrobett angewiesen sind, wird je nach Bedarfs- und Versicherungslage ein Elektrobett leihweise zur Verfügung gestellt. Informationen über weitere Finanzierungsmöglichkeiten erhalten Sie bei den Beratungsstellen der Pro Senectute und Pro Infirmis.

Einen Anspruch auf die Abgabe eines Elektrobettes können Sie geltend machen,

- wenn Sie eine IV-Renten beziehen und in ihrem privaten Wohnbereich auf ein Elektrobett angewiesen sind, um zu Bett gehen und aufstehen zu können. Dauernd Bettlägerige sind von diesem Anspruch ausgeschlossen. Vergütet wird der Kaufpreis inkl. Lieferungspauschale an die Abgabestelle. Die Abgabe erfolgt leihweise an den Benutzer. (KHMI).
- wenn Sie Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV erhalten und ein Elektrobett für die Pflege zu Hause, eine absolute Notwendigkeit darstellt (EL / KV Anhang). Auch bei einem jährlichen Einnahmeüberschuss, können die Mietkosten unter der Anrechnung der Krankheitskosten durch die EL vergütet werden, wenn diese übersteigend sind.
- wenn Sie eine Krankenkassen-Zusatzversicherung (VVG) abgeschlossen haben, welche die volle oder zumindest eine teilweise Kostenübernahme für Elektrobetten ermöglicht. Diese Leistungen an Elektrobetten werden nur ausgerichtet, wenn keine andere Versicherung (z. B. IV/EL) dafür zuständig ist.
- wenn Sie Leistungen einer Unfall- oder Militärversicherung bekommen. Nähere Auskünfte über Kostenbeiträge, erteilt Ihnen die zuständige Versicherung.

Vorgehen

1. Klären Sie, welcher der oben genannten Kostenträger für Sie zutrifft. Die Notwendigkeit eines Elektrobettes müssen Sie durch ein Arztzeugnis bestätigen lassen.
2. Die Miet-/Verkaufsstelle informiert Sie über Elektrobetten plus Zubehör und unterstützt Sie mit vorbereiteten Antragsformularen für Ihre Versicherung.
3. Bei Bewilligung erhalten Sie und die Abgabestelle eine Verfügung bzw. Kostengutsprache. Die Lieferung des Elektrobettes vereinbaren Sie direkt mit der beauftragten Miet-/Verkaufsstelle.

Miet- und Verkaufsstelle

Unter den anerkannten Miet- und Verkaufsstellen können Sie frei wählen. Die Versicherer haben mit den Miet- und Abgabestelle den gleichen Mindeststandard und gleiche Konditionen vereinbart. Ein Vergleich lohnt sich allenfalls bezüglich der Bettenausführungen und des Bettenzubehörs.

Auskünfte über Miet- und Verkaufsstelle erhalten Sie bei den AHV/IV-Stellen, der Kranken-, Unfall- oder Militärversicherung, der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte (SAHB) und den Beratungsstellen von Pro Infirmis und Pro Senectute.

Der Hilfsmittel Shop+ Service von Pro Senectute beider Basel führt eine offizielle Miet- und Verkaufsstelle für Elektrobetten der IV/EL/KV, so wie weitere Hilfsmittel im Bereich Mobilität, Pflege zu Hause, Bad/Dusche, Toilettenhilfen, Alltagshilfen usw. Das Angebot vom Hilfsmitteldienst der Pro Senectute beider Basel steht allen Personen mit Wohnsitz in den Kantonen BL, BS, SO und AG (unteres Fricktal) sowie ihren Bezugspersonen zur Verfügung.

Standard-Elektrobett der IV/EL/KV

Die Elektrobetten der Abgabestellen müssen grundsätzlich den Vorgaben des Bundesamtes für Sozialversicherung (IV/EL) und dem Schweizerischen Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK) sowie den gesetzlichen Vorschriften der Schweiz (Swissmedic) entsprechen. Alle Elektrobetten des Hilfsmitteldienstes der Pro Senectute beider Basel haben eine Holzumrandung und stehen auf blockierbaren Rollen. Die Liegefläche misst 90 x 200 cm und ist mit flexiblen Federlatten ausgestattet. Die geräuscharmen Motoren gewährleisten ein ruckfreies Verstellen.

Funktionen und Standard-Zubehör

- elektrisch höhenverstellbar
- manuelle Beinhochlagerung
- elektrische Verstellung des Knieknicks
- Aufzugsbügel
- elektrische Verstellung der Rückenstütze
- Seitengitter (Holzladen)

Sicherheit

Die Handschalter sind mit Niederspannung ausgelegt.

- Die Rückenstützen verfügen bei Stromausfall über eine Notabsenkung.
- Die Kabel sind sicher am Bett geführt und dürfen nicht verändert werden.
- Zum Schutz von Matratze und Elektrobett empfehlen wir allenfalls wasserdichte Inkontinenzauflagen oder Matratzenüberzüge.

Abgabebedingungen für Elektrobetten der IV (Kauf)

Die Vergütung der Kosten eines Elektrobettes erfolgt nach Erhalt der Kostengutsprache an die Abgabestelle sofern eine Abgabe aus einem IV-Depot nicht möglich ist. Der Höchstvergütungsbeitrag beträgt CHF 2500 zzgl. Lieferpauschale von CHF 250 (inkl. MwSt).

Abgabebedingungen für Elektrobetten der EL/KV (Miete)

1. Die Mietstelle verpflichtet sich, Elektrobetten in gebrauchsfähigem Zustand bereitzustellen, für die Behebung von Schäden besorgt zu sein und nicht mehr gebrauchsfähige Elektrobetten zu ersetzen.
2. Die EL/KV trägt die Miet- und Transportkosten für ein Elektrobett. Dieses bleibt Eigentum der Mietstelle. Die Miete wird von der EL/KV direkt dem Benutzer, oder mit einer Kostengutsprache der Mietstelle vergütet.
3. Im Mietpreis eingeschlossen sind neben der Amortisation, den Seitengittern und dem Aufzugsbügel, auch die Kosten für allfällige Abklärungen der Mietstelle sowie die Aufwendungen für Reparaturen und Ersatz von Bestandteilen soweit sie durch normale Abnutzung bedingt sind (exkl. Transport-/Wegpauschale).
4. Den Versicherten können ausschliesslich folgende Mehrkosten verrechnet werden:
 - Behebung von Schäden, die auf schwere Verletzung der Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind
 - Bei verspäteter Rückgabe (z.B. Ablauf des Anspruchs) die entsprechende Miete
 - Weitere, nicht von der EL/KV vergütete Zubehöre (z.B. Matratze)
5. Werden Reparaturen notwendig oder müssen Bestandteile ersetzt werden, so ist die Mietstelle zu benachrichtigen. Sie trifft die erforderlichen Anordnungen.
6. Wird das Elektrobett nicht mehr benötigt, ist die Mietstelle unaufgefordert und unverzüglich zu benachrichtigen. Wird dies unterlassen, so schuldet der/die Versicherte der Mietstelle eventuell daraus entstehende Kosten.